



COVID-19 - Sondernews

Inhalt

Sind die Covid-19-Förderungen steuerpflichtig ?.....	2
Verlängerung der NPO-Fonds	3
KUA-Richtlinie: Anpassungen an den 2. Lockdown.....	3
Übersicht Coronahilfen	4
Neuorganisation der Finanzverwaltung	4

Sind die Covid-19-Förderungen steuerpflichtig ?

Quelle: WKO NÖ

Steuerliche Behandlung von Covid-19-Förderungen

Aufgrund der Corona-Krise hat die Regierung zahlreiche Maßnahmen getroffen, um die Unternehmer zu unterstützen. Oft besteht allerdings Unsicherheit, wie diese Förderungen steuerlich zu behandeln sind.

Grundsätzlich sind Vorteile, die im Rahmen eines Betriebes zufließen, als Betriebseinnahmen zu behandeln. Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse sind allerdings dann steuerfrei, wenn sie ausdrücklich im Gesetz genannt werden. Seit dem 1.3.2020 wurden Steuerbefreiungen für die Zuwendungen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die Zuschüsse aus dem Härtefallfonds und dem Corona-Krisenfonds sowie für sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geleistet werden, eingeführt. Nun wurde ausdrücklich klargestellt, dass der Umsatzersatz allerdings nicht steuerfrei sein soll.

Wenn Förderungen steuerfrei sind, stellt sich dann allerdings die Frage, wie damit in Zusammenhang stehende Ausgaben zu behandeln sind.

Für Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, besteht grundsätzlich ein steuerliches Abzugsverbot. Das bedeutet, dass Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Durch dieses Abzugsverbot soll eine Doppelbegünstigung verhindert werden.

Beispiel

Werden aus dem Corona-Krisenfonds 75 % einer Betriebsausgabe ersetzt, so ist der Ersatz der Kosten steuerfrei. Die restlichen 25 % können weiter als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Bei Zahlungen aus dem Härtefallfonds (außer Umsatzersatz) kann wohl kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang hergestellt werden, sodass es bei dieser Förderung zu keiner Aufwandskürzung kommt. Für die Investitionsprämie wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Ausgaben auch zusätzlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

Die nachstehende Tabelle soll eine Übersicht über die Förderungen und die steuerliche Behandlung darstellen.

Art der Förderung	Steuerliche Behandlung		Betriebsausgaben	
	steuerfrei	steuerpflichtig	abzugsfähig	nicht abzugsfähig
Corona-Kurzarbeit	X			X
Härtefallfonds	X		X	
Fixkostenzuschuss	X			X
Lockdown-Umsatzersatz (vorbehaltlich gesetzlicher Umsetzung)		X	X	
Covid 19-Investitionsprämie	X		X	

Verlängerung der NPO-Fonds

Quelle: red. ORF.at/Agenturen

Der NPO-Fonds zur Unterstützung gemeinnütziger Vereine wird bis ins ersten Quartal 2021 verlängert. Das gaben Vizekanzler Werner Kogler (Grüne) und Landwirtschaftsministerin Elisabeth Köstinger (ÖVP) im Rahmen einer Pressekonferenz bekannt. Bisher wurden für den Zeitraum 1. April bis 30. September Hilfen für 14.000 Anträge zugesagt und 270 Mio. Euro genehmigt. Die Antragstellung für das vierte Quartal soll spätestens Anfang Februar möglich sein.

Anspruchsberechtigt sind unter anderem Sportvereine, Kulturvereine und anerkannte Glaubensgemeinschaften sowie Freiwillige Feuerwehren, die durch den Fonds einen Kostenersatz bekommen. Die neue Richtlinie sieht für gemeinnützige Vereine, die von der Schließung durch die Lockdown-Verordnungen betroffen sind, zusätzlich einen „NPO-Lockdown-Zuschuss“ vor, der mit dem Umsatzerersatz vergleichbar sei, wie Kogler erläuterte.

Verlängert wird auch der Struktursicherungsbeitrag: Bisher erhielten die Organisationen für die sechs Monate von April bis September zusätzlich zu den förderfähigen Kosten eine Pauschale in der Höhe von sieben Prozent der Gesamteinnahmen des vergangenen Jahres. Für das Jahr 2020 waren für den NPO-Fonds 700 Mio. Euro veranschlagt, für 2021 kommen 250 Mio. Euro hinzu.

KUA-Richtlinie: Anpassungen an den 2. Lockdown

Quelle: KSW

Die Bundesrichtlinie KURZARBEITSBEIHILFE wurde mittlerweile an die Änderungen im Rahmen des 2. Lockdowns angepasst und auf der AMS- Website veröffentlicht. Hier die wichtigsten Adaptierungen:

- Die Liste der Lockdown-Branchen wird auf die zusätzlichen unmittelbar betroffenen Branchen (Beilage 10 der Richtlinie) ausgeweitet.
- Der Entfall der Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter wird auf die zusätzlichen Lockdown-Branchen ausgeweitet. Ebenso der zeitliche Geltungsbereich dieser Ausnahme für Unternehmen anderer Branchen, die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns (bis 6.12.) beantragen.
- Eine Überschreitung des maximalen Arbeitszeitausfalles von 90 % infolge eines 100%igen Arbeitsausfalls in Zeiten des Lockdowns wird auf November und Dezember 2020 und auf die zusätzlichen Branchen ausgeweitet.
- Unternehmen, die insgesamt max. 70 % bzw. 90 % Arbeitszeitausfall haben, können wie bisher durchrechnen, sodass in einzelnen Monaten auch 100 % der Arbeitszeit ausfallen kann.
- Aufnahme eines Hinweises auf die Abgeltung für den Trinkgeldentfall für Betriebe der ÖNACE Klassifikationen 55, 56, 86.90-9, 96.02, 96.04-1 und 96.09 im Abrechnungsmonat November und Dezember.

Übersicht Coronahilfen

Quelle: WKO

Als Beilage übersenden wir Ihnen von der WKO ein Coronahilfen-Factsheet zu Ihrer Information.

Neuorganisation der Finanzverwaltung

Quelle: KSW/BMF

Im Zusammenhang mit der ab 1.1. geltenden Neuorganisation der Finanzverwaltung (Zusammenlegung der bisherigen Finanzämter zum Finanzamt Österreich) dürfen wir Ihnen folgende Information des BMF weiterleiten:

Im Finanzamt Österreich bleiben lt. BMF die Bankverbindungen der Dienststellen (=bisherige Finanzämter) aufrecht.

Bezüglich der Dienststellen, die zusammengelegt werden, können Sie die Bankverbindung aus der nachstehenden Tabelle ersehen:

Dienststelle	Dienststelle	Bezeichnung der neuen Dienststelle und IBAN
Wien 4/5/10	Wien 9/18/19 Klosterneuburg	Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075
Gänserndorf Mistelbach	Hollabrunn Korneuburg Tulln	Weinviertel IBAN: AT28 0100 0000 0550 4226
Neunkirchen Wr. Neustadt	Lilienfeld St. Pölten	Niederösterreich Mitte IBAN: AT08 0100 0000 0550 4295
St. Veit Wolfsberg	Klagenfurt	Klagenfurt St. Veit Wolfsberg IBAN: AT92 0100 0000 0556 4572
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Graz-Umgebung	Steiermark Mitte IBAN: AT38 0100 0000 0553 4698
Kitzbühel Lienz	Kufstein Schwaz	Tirol Ost IBAN: AT62 0100 0000 0554 4839
Bregenz	Feldkirch	Vorarlberg IBAN: AT63 0100 0000 0557 4988

Für das Finanzamt für Großbetriebe lautet die IBAN: AT88 0100 0000 0550 4116

Die Vergabe von Steuernummern erfolgt ausschließlich im Finanzamt Österreich. Dabei orientiert sich die Vergabe der Steuernummer nach der Dienststelle, wo sich der Sitz der Geschäftsleitung bzw. der Wohnsitz befindet. Diese Steuernummer bleibt immer erhalten, unabhängig davon, ob sich der Sitz

der Geschäftsleitung/Wohnsitz ändert oder die Zuständigkeit vom Finanzamt Österreich in das Finanzamt für Großbetriebe übergeht. Die aktuell zuständige Dienststelle kann zukünftig in FinanzOnline unter der Funktion Vertretung/Liste eingesehen werden. Die ab 1.1.2021 neu vergebenen Steuernummern enthalten weiterhin eine Prüfziffer wie bisher (letzte Stelle der neunstelligen Steuernummer)

Weiters zu Ihrer Information

Im Zuge der damit in Verbindung stehenden IT-Umstellungsarbeiten werden Verfahren der Steuer- und Zollverwaltung u.a. auch FinanzOnline von 5. Jänner 2021, ab 14 Uhr bis voraussichtlich 10. Jänner 2021, 16 Uhr nicht zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme stellen Anträge für den Fixkostenzuschuss sowie den Umsatzeratz sowie die Funktion Eingaben/Registrierkassenpflicht dar – diese stehen bereits ab 7. Jänner 2021, 7 Uhr wieder zur Verfügung.

Aufgrund einer finanzverwaltungsinternen Verarbeitungssperre zur Durchführung von IT-Wartungsarbeiten werden in der Zeit von 17.12.2020 bis 11.01.2021 keine Steuerbescheide ausgestellt.

Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.